



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 18/1247

b) Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts - (LBModG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/3154

zu a)

Der Landtag hat mit Plenarbeschluss vom 13. Dezember 2013 den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/1247, an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Ausschuss hat zu der Vorlage schriftliche Stellungnahmen eingeholt, eine mündliche Anhörung durchgeführt.

Ferner hat sich der Sozialausschuss im Wege der Selbstbefassung in mehreren Sitzungen, zuletzt am 6. November 2014, mit der Vorlage befasst und empfahl dem Innen- und Rechtsausschuss mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und SSW bei Enthaltung der Stimmen der CDU, den Gesetzentwurf dem Landtag zur Annahme zu empfehlen.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich abschließend am 20. Juli 2016 mit der Vorlage befasst und empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW gegen die Stimme der FDP, den Gesetzentwurf, Drucksache 18/1247, abzulehnen.

zu b)

Der Landtag hat mit Plenarbeschluss vom 16. September 2015 den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/3154, federführend an den Innen- und Rechtsausschuss und mitberatend an den Finanzausschuss überwiesen.

Der mitberatende Finanzausschuss hat sich in mehreren Sitzungen, zuletzt am 19. Mai 2016, mit der Vorlage befasst und einstimmig beschlossen, auf ein Votum an den federführenden Ausschuss zu verzichten.

Der federführende Innen- und Rechtsausschuss hat zu der Vorlage schriftliche Stellungnahmen eingeholt, eine mündliche Anhörung durchgeführt und sich in mehreren Sitzungen, zuletzt am 20. Juli 2016, mit der Vorlage befasst.

Mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimme der PIRATEN bei Enthaltung der Stimme der FDP empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf, Drucksache 18/3154, in der Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Vorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts - (LBModG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung

Artikel 1 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 26 wird das Wort „Prüfungsordnungen“ durch das Wort „Prüfungsverordnungen“ ersetzt.
 - b) Nach der Überschrift zu § 62 wird die folgende Überschrift eingefügt:
„§ 62 a Familienpflegezeit“.
 - c) Nach der Überschrift zu § 63 wird die folgende Überschrift eingefügt:
„§ 63 a Altersteilzeit 63plus“.
2. In § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, Aufgaben der obersten Dienstbehörden und der Dienstvorgesetzten des Landes durch Verordnung auf eine andere Behörde zum Zweck einer zentralen Personalverwaltung vollständig oder teilweise zu übertragen. Sie kann zu diesem Zweck durch Verordnung eine Landesoberbehörde errichten oder ein zugeordnetes Amt bilden.“
3. In § 5 Absatz 6 Satz 2 werden das Semikolon und der 2. Halbsatz gestrichen.
4. § 14 Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. als Bildungsvoraussetzung
 - a) ein Mittlerer Schulabschluss oder

Ausschussvorschlag

Artikel 1 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

ein Realschulabschluss oder

- b) der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein Hauptschulabschluss und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder
- c) der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
- d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand

und“

5. § 16 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nummer L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nummer L 180 S. 9),“ werden gestrichen.
- b) Nach der Angabe „2005/36/EG“ wird der Fußnotenhinweis¹⁾ auf folgende neue Fußnote 1 eingefügt:
„1) Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 S. 132)“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund

- 1. der Richtlinie 2005/36/EG¹,**
- 2. eines mit einem Drittstaat geschlossenen Vertrages, in dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben, oder**
- 3. einer auf eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst vorbereitenden Berufsqualifikation, die in einem von § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c BeamtStG nicht erfassten Drittstaat erworben worden ist,**

erworben werden.“

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 S. 132)“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

- | | | |
|---|-----|-------------|
| 6. § 23 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden für Zeiten | 6. | unverändert |
| 1. eines Wehrdienstes, | | |
| 2. von ehemaligen Soldatinnen und Soldaten nach § 8 a des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386), | | |
| 3. eines Zivildienstes oder Bundesfreiwilligendienstes, | | |
| 4. eines Entwicklungsdienstes, | | |
| 5. eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854).“ | | |
| 7. In der Überschrift zu § 26 wird das Wort „Prüfungsordnungen“ durch das Wort „Prüfungsverordnungen“ ersetzt. | 7. | unverändert |
| 8. In § 30 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte des Landes, die an einer Hochschule eines anderen Dienstherrn in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit zur Übernahme einer Gast- oder Vertretungsprofessur eines anderen Dienstherrn berufen werden.“ | 8. | unverändert |
| 9. In § 35 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „über die Altersgrenze“ gestrichen. | 9. | unverändert |
| 10. § 36 wird wie folgt geändert: | 10. | unverändert |
| a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen. | | |
| b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(5) § 35 Absatz 1 Satz 4 gilt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.“ | | |

- | | | |
|--|-----|--|
| 11. In § 41 Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „einschließlich der nicht anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten“ gestrichen. | 11. | unverändert |
| 12. § 43 wird wie folgt geändert: | 12. | unverändert |
| <ul style="list-style-type: none"> a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „amtsärztliche Untersuchung“ durch die Angabe „ärztliche Untersuchung (§ 44)“ ersetzt. b) In Absatz 4 werden die Worte „Beamtin oder der Beamte“ durch die Worte „Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte“ ersetzt. | | |
| 13. In § 58 Absatz 1 werden nach den Worten „von 40 Jahren“ die Worte „und 50 Jahren“ eingefügt. | 13. | unverändert |
| | | 14. In § 60 Absatz 4 werden nach dem Wort „Ruhezeiten“ die Worte „und zu Einzelheiten der Gewährung einer Ausgleichszahlung im Falle der endgültigen Verhinderung der Inanspruchnahme eines Zeitausgleichs für Zeitguthaben“ eingefügt. |
| 14. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert: | 15. | unverändert |
| <ul style="list-style-type: none"> a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

 „Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Teilzeitbeschäftigung für einen Zeitraum bis zu sieben Jahren auch in der Weise bewilligt werden, <ol style="list-style-type: none"> 1. dass dabei der Teil, um den die Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einem ununterbrochenen Zeitraum zusammengefasst wird, der am Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung liegen muss (Freistellungsphase) oder 2. dass am Ende des Bewilligungszeitraums eine Arbeitszeitreduzierung steht, die durch eine entsprechend höhere Arbeitszeit in der Anfangsphase erbracht wird.“ b) Satz 3 wird gestrichen. | | |
| 15. § 62 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: | 16. | unverändert |
| <ul style="list-style-type: none"> „(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit, 2. Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen, wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine sonstige pflegebedürftige Angehörige oder einen | | |

sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und zwingende dienstliche Belange der Bewilligung nicht entgegenstehen. Der Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 Nummer 1 im Umfang von 25 % bis unter 50 % dürfen dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst kann aus den in Satz 1 genannten Gründen Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens oder einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Krankenversicherung nachzuweisen.“

16. Es wird folgender § 62 a eingefügt:

17.

unverändert

„§ 62 a
Familienpflegezeit

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag für die Dauer von längstens 48 Monaten Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen zu bewilligen, es sei denn, dass zwingende dienstliche Belange entgegenstehen. Der Bewilligung einer Familienpflegezeit mit tatsächlicher Arbeitszeit in der Pflegephase im Umfang von 25 % bis unter 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 dürfen dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst kann Familienpflegezeit mit tatsächlicher Arbeitszeit in der Pflegephase im Umfang mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens oder einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Krankenversicherung nachzuweisen.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung wird in der Weise bewilligt, dass die Beamtinnen und Beamten ihre tatsächliche Arbeitszeit während einer zusammenhängenden Pflegephase bis zu längstens 24 Monaten um den Anteil der reduzierten Arbeitszeit ermäßigen, welcher nach Beendigung der Pflegephase in der ebenso

langen Nachpflegephase erbracht wird. In der Pflegephase muss unbeschadet der Regelung des Satzes 3 mindestens 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht werden. Die Teilzeitbeschäftigung kann auch in der Weise bewilligt werden, dass in der Pflegephase der Teil, um den die Arbeitszeit während der Familienpflegezeit ermäßigt ist, zu einem ununterbrochenen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zusammengefasst wird. Eine nachträgliche Verlängerung der Pflegephase auf bis zu 6 Monate im Falle des Satzes 3 oder bis zu 24 Monate im Falle des Satzes 1 ist möglich.

(3) Für die Bemessung der Höhe der monatlichen Dienstbezüge gilt § 7 Absatz 1 und 2 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) entsprechend für den Durchschnitt der reduzierten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit im Zeitraum der Pflege- und Nachpflegephase.

(4) Die Pflegephase der Familienpflegezeit endet vorzeitig mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen nach Absatz 1 wegfallen.

(5) Die Familienpflegezeit ist mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen,

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses in den Fällen des § 21 BeamStG,
2. bei einem auf Antrag der Beamtin oder des Beamten erfolgten Wechsel des Dienstherrn,
3. wenn Umstände eintreten, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(6) Die Familienpflegezeit kann vom Dienstherrn anstelle des Widerrufs

1. im Falle einer Beurlaubung aus familiären Gründen von mehr als einem Monat nach § 62 Absatz 1 oder
2. im Falle einer Elternzeit

unterbrochen und mit der restlichen Pflegezeit oder mit einer entsprechend verkürzten Nachpflegephase fortgesetzt

werden.

(7) Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus entsprechend der nach dem Modell zu erbringenden Dienstleistung festgesetzt. Zuviel gezahlte Bezüge sind von der Beamtin oder dem Beamten zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für die überzahlten Bezüge des Zeitraums der Pflegephase, soweit er bereits in der Nachpflegephase ausgeglichen wurde. § 15 Absatz 2 Satz 3 SHBesG gilt entsprechend.

(8) Eine neue Familienpflegezeit kann erst für die Zeit nach Beendigung der Nachpflegephase bewilligt werden.

(9) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind. § 62 Absatz 2 gilt entsprechend.“

17. Nach § 63 wird folgender § 63 a eingefügt:

18.

unverändert

„§ 63 a
Altersteilzeit 63plus

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, ihre oder seine Leistungen ausweislich einer dienstlichen Beurteilung die Anforderungen übertreffen und dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Altersteilzeit 63plus). Die Teilzeitbeschäftigung muss mit mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit beantragt werden; sie darf nicht mehr als 90 % der regelmäßigen Arbeitszeit betragen.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass

1. bei ihnen die nach § 36 Absatz 2 oder 3 maßgebende Altersgrenze an die Stelle des 63. Lebensjahres tritt,
2. sich der Antrag mindestens auf die Zeit erstrecken muss, zu der sie nach vollendetem 65. Lebensjahr auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden können.

(3) § 61 Absatz 2 gilt entsprechend.“

18. § 65 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 62 a Absatz 1, Urlaub nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Urlaub nach § 64 Absatz 1 dürfen insgesamt die Dauer von 17 Jahren nicht überschreiten.“

19. unverändert

19. In § 68 Absatz 1 werden nach dem Wort „Zusatzurlaub,“ die Worte „die Einzelheiten der Gewährung einer Urlaubsabgeltung für aufgrund von Dienstunfähigkeit bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht in Anspruch genommenen Erholungsurlaub,“ eingefügt.

20. unverändert

20. § 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89
Vorlage von Personalakten und
Auskunft aus Personalakten

(1) Soweit es zur Erfüllung der durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Aufgaben erforderlich ist, ist es ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten zulässig für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft, die Personalakte

1. der obersten Dienstbehörde,
2. dem Landesbeamtenausschuss,
3. einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde,
4. einem ressortübergreifend zuständigen Dienstleistungszentrum oder
5. Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein Gutachten erstellen,

vorzulegen. Das Gleiche gilt für andere Behörden desselben oder eines anderen Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitwirken.

(2) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, Personalaktendaten an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten, die von ihr oder ihm bestimmte oberste Landesbehörde oder eine beauftragte öffentliche Stelle zu Zwecken des ressortübergreifenden zentralen Personalmanagements innerhalb der Landesverwaltung zu übermitteln und dort für diese Zwecke

21. § 89 erhält folgende Fassung:

„§ 89
Vorlage von Personalakten und
Auskunft aus Personalakten

(1) unverändert

(2) unverändert

weiterzuverarbeiten.

(3) Personenbezogene Daten aus der Personalakte dürfen auch ohne Einwilligung der Betroffenen genutzt oder an eine andere Behörde oder beauftragte Stelle weitergegeben werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung, Versorgung, Beihilfe, der Reisekosten, der Nachversicherungsbeiträge in der Sozialversicherung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind.

(3) unverändert

(4) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, die Empfängerinnen oder Empfänger machen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft und es besteht kein Grund zu der Annahme, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Inhalt und Empfängerin oder Empfänger der Auskunft sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(4) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, die Empfängerinnen oder Empfänger machen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft und es besteht kein Grund zu der Annahme, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. **Auf der Grundlage der Artikel 50, 56 und 56 a der Richtlinie 2005/36/EG dürfen im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit nach § 36 a bis § 36 e des Landesverwaltungsgesetzes die erforderlichen Auskünfte aus der Personalakte auch ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden.** Inhalt und Empfängerin oder Empfänger der Auskunft sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(5) Für Auskünfte aus der Personalakte gelten Absatz 1 und 2 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen. Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.“

(5) unverändert

21. In § 92 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

22. unverändert

„Die Ergebnisse dürfen auch für statistische Zwecke genutzt werden, sofern die Datenverarbeitung und Nutzung ausschließlich in anonymisierter Form erfolgt.“

22. § 95 erhält folgende Fassung:

23. unverändert

„§ 95 Mitglieder

(1) Der Landesbeamtenausschuss besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Die Landesregierung beruft die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Vier ordentliche und drei stellvertretende Mit-

glieder sind aufgrund von Vorschlägen aus der Landesverwaltung zu berufen, davon

1. ein ordentliches Mitglied aus der für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen obersten Landesbehörde,
2. ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied aus dem für Grundsatzfragen der Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung zuständigen Ministerium,
3. ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied aus dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und
4. ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied aus der für ressortübergreifende Personalangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde.

Ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied werden aus dem Kreis der Richterinnen und Richter der Verwaltungsgewichtsbarkeit berufen. Zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder werden aufgrund von Vorschlägen der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände auf Landesebene und zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der kommunalen Landesverbände des Landes Schleswig-Holstein berufen.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Landesbeamtenausschusses ist das nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 berufene Mitglied. Bei deren oder dessen Verhinderung nimmt das ordentliche Mitglied aus dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wahr. Sind beide verhindert, tritt an ihre Stelle das Mitglied, das dem Landesbeamtenausschuss am längsten ununterbrochen als Mitglied angehört, bei gleich langer Mitgliedschaft das lebensältere.

(4) Bei der Berufung der Mitglieder sollen Frauen und Männer jeweils zur Hälfte berücksichtigt werden. Von den Vorschlagsberechtigten soll jeweils eine Frau und ein Mann pro Gremienplatz benannt werden. Die Landesregierung wählt eine Person als Mitglied aus. Die Person, die nicht als Mitglied bestimmt wurde, wird als stellvertretendes Mitglied berufen.

(5) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Richterin oder des Richters der Verwaltungsgerichtsbarkeit müssen sich in einem Beamtenverhältnis zu einem der in § 1 Absatz 1 genannten Dienstherren befinden.

(6) Scheidet ein nach Absatz 3 berufenes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Landesbeamtenausschuss aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen.“

23. § 100 erhält folgende Fassung:

„§ 100
Geschäftsstelle

Der Landesbeamtenausschuss wird zur Durchführung seiner Aufgaben durch die in der für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen obersten Landesbehörde eingerichteten Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des Landesbeamtenausschusses vor und führt seine Beschlüsse aus.“

24. In § 113 Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„§ 35 Absatz 4 gilt entsprechend.“

25. § 117 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

- „4. a) Wehrdienst,
- b) Zeiten von ehemaligen Soldatinnen und Soldaten nach § 8 a des Soldatenversorgungsgesetzes,
- c) Zivildienst oder Bundesfreiwilligendienst,
- d) Entwicklungsdienst,
- e) Freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr nach dem

24.

unverändert

25. § 113 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„§ 35 Absatz 4 gilt entsprechend.“

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes auf Verwendungen, die im besonderen dienstlichen oder im besonderen öffentlichen Interesse des Landes liegen, werden dem Einsatzdienst gleichgestellt; Einzelheiten regelt die oberste Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschrift.“

26.

unverändert

Jugendfreiwilligendienstegesetz,“

27. In § 118 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Professorinnen und Professoren können den Antrag nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 nur bis spätestens 18 Monate vor Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in welchem die Altersgrenze erreicht wird, stellen.“

26. § 120 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Nach Erreichen der Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren ist eine weitere Verlängerung oder eine erneute Einstellung als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis auf Zeit unzulässig.“

28. unverändert

27. § 125 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Durch die Wahrnehmung von Zeiten

1. eines Wehrdienstes,
2. von ehemaligen Soldatinnen und Soldaten nach § 8 a des Soldatenversorgungsgesetzes,
3. eines Zivildienstes oder Bundesfreiwilligendienstes,
4. eines Entwicklungsdienstes,
5. eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres

darf der Bewerberin oder dem Bewerber kein Nachteil entstehen. Gleiches gilt für berufliche Verzögerungen infolge

1. der Geburt oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter achtzehn Jahren oder
2. der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.“

29. unverändert

Artikel 2 Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geän-

Artikel 2 Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geän-

dert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 494), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift zu § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:
„§ 9 a Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand“

b) Nach der Überschrift zu § 58 wird folgende Überschrift eingefügt:
„§ 58 a Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel“

c) Nach der Überschrift zu § 64 wird folgende Überschrift eingefügt:
„§ 64 a Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher“

d) In der Überschrift der Anlage 1 wird das Wort „(SHBesO A und B)“ angefügt.

e) In der Überschrift der Anlage 2 wird das Wort „(SHBesO W)“ angefügt.

f) In der Überschrift der Anlage 3 wird das Wort „(SHBesO C kw)“ angefügt.

g) In der Überschrift der Anlage 4 wird das Wort „(SHBesO R)“ angefügt.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

3. In § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 3 wird in den Fällen der Altersteilzeit nach § 63 a des Landesbeamtengesetzes oder nach den entsprechenden Bestimmungen für Richterinnen und Richter zusätzlich zur Besoldung nach Absatz 1 ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt; der Zuschlag beträgt 50 % des Unterschiedsbetrages der bei Beschäftigung mit der regelmäßigen Arbeitszeit zustehenden Dienstbezüge und der entsprechend der aufgrund der Altersteilzeit reduzierten Arbeitszeit zustehenden Dienstbezüge. Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszula-

dert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 494), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

(entfällt)

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

e) unverändert

f) unverändert

2. unverändert

3. unverändert

gen, Stellenzulagen, Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, Kanzlerinnen und Kanzler sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen sowie Überleitungs- und Ausgleichszulagen, die wegen Wegfalls solcher Dienstbezüge gewährt werden. Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung nach Absatz 1 unterliegen, bleiben unberücksichtigt. Für den Fall, dass die Altersteilzeit vorzeitig beendet wird, ist ein Ausgleich zu regeln. Der Zuschlag ist von der Beamtin oder dem Beamten zu erstatten, sofern die Teilzeitbeschäftigung aufgrund eines Antragsruhestandes nach § 36 Absatz 1 Landesbeamtengesetz oder entsprechender Vorschriften oder aus sonstigen Gründen, die von der Beamtin oder dem Beamten zu vertreten sind, vor Erreichen der Altersgrenze oder nach § 36 Absatz 2 oder 3 Landesbeamtengesetz oder nach entsprechenden Bestimmungen für Richterinnen und Richter vor Vollendung des 65. Lebensjahres beendet wird.“

- | | | | |
|----|--|----|-------------|
| 4. | § 8 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: | 4. | unverändert |
| | „Die Gesamthöhe der Besoldung aus der Summe des Zuschlags nach Satz 2 und der Besoldung nach Absatz 1 darf nicht die Besoldung bei Vollbeschäftigung übersteigen.“ | | |
| 5. | § 9 erhält folgende Fassung: | 5. | unverändert |

„§ 9

Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes dürfen nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert. Der Zuschlag kann auch Beamtinnen und Beamten gewährt werden, um deren Verbleib auf dem Dienstposten zu sichern und die Abwanderung zu verhindern.

(2) Der Sonderzuschlag darf monatlich einen Höchstbetrag von 600 Euro

nicht übersteigen. Die Gewährung des Sonderzuschlags kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Der Sonderzuschlag wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, in fünf Schritten um jeweils 20 % seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Der Sonderzuschlag kann auch befristet gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er auf Grund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt. Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. § 7 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Ausgaben für die Sonderzuschläge dürfen 0,2 % der im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde.“

6. Es wird folgender § 9 a eingefügt:

(entfällt)

„§ 9 a
Zuschlag bei Hinausschieben des
Eintritts in den Ruhestand

(1) Wenn die Deckung des Personalbedarfs es erfordert, kann bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 35 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes oder nach entsprechenden Bestimmungen für Richterinnen und Richter ein Zuschlag gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung des Zuschlags trifft die oberste Dienstbehörde unter Berücksichtigung der Qualifikation, der fachlichen Leistung sowie der gesundheitlichen Eignung der Beamtinnen und Beamten.

(2) Der Zuschlag beträgt 10 % des Grundgehalts und ist nicht ruhegehaltfähig. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird anstelle des Zuschlags nach Satz 1 ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag entsprechend § 7 Absatz 4 Satz 1 bis 3 gewährt. Die Zuschläge werden erst gewährt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem ohne das

letzten eingetragenen Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind,

4. in anderen als den in Nummer 1 bis 3 genannten Fällen ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, sowie andere Beamtinnen und Beamte, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn die Beamtin oder der Beamte es auf ihre oder seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihr oder ihm aufgehoben werden soll; beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder einer entsprechenden Vorschrift im öffentlichen Dienst Anspruchsberechtigte oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer Person oder mehrerer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für die Beamtin oder den Beamten oder die Richterin oder den Richter maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt; Halbsatz 3 gilt entsprechend, wenn bei gemeinsamem Sorgerecht der getrennt lebenden Eltern ein Kind bei beiden Eltern zu gleichen Teilen Aufnahme gefunden hat.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2

eingefügt:

„Satz 1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten nicht erreichen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

11. In § 54 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit sie keine Amtszulage nach den Fußnoten 4 oder 5 zu Besoldungsgruppe A 6 erhalten.“

12. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Worte „oder einer entsprechenden Vorschrift des Bundes oder eines anderen Landes“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ die Worte „außer in den Fällen des § 58 a“ eingefügt.

13. Es wird folgender § 58 a eingefügt:

„§ 58 a
Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel

(1) Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter auf eigenen Antrag oder aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung in ein statusrechtlich dem früheren Amt wertgleiches Amt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt oder im unmittelbaren Anschluss an ein vorheriges Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes ernannt und vermindern sich aus diesem Grund ihre oder seine Dienstbezüge, kann sie oder er eine Ausgleichszulage erhalten, wenn für die Gewinnung ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Diese wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstbezügen nach diesem Gesetz und den Dienstbezügen, die ihr oder ihm in der bisherigen Verwendung zugestanden haben, gewährt. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels. In Fällen einer Beurlaubung ohne

12. unverändert

13. Es wird folgender § 58 a eingefügt:

„§ 58 a
Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel

(1) unverändert

Dienstbezüge oder Elternzeit sind die Verhältnisse zu Grunde zu legen, die bei einer Beendigung der Freistellung am Tag vor der Versetzung oder Ernennung maßgebend wären. Die Ausgleichszulage ist auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen und bei einer Teilzeitbeschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 7 Absatz 1 zu vermindern. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

(2) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen. § 58 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) unverändert

(3) Bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen, die nicht unter Absatz 1 fällt, einer Übertragung eines niedrigeren Amtes im Zuge einer Körperschaftsumbildung, einer Übernahme oder einem Übertritt ist eine Ausgleichszulage, soweit nachstehend nicht abweichend geregelt, entsprechend Absatz 1 zu gewähren. Zur Bestimmung der Ausgleichszulage ist in diesen Fällen auch eine in der bisherigen Verwendung gewährte Ausgleichszulage oder eine andere Leistung einzubeziehen, die für die Verringerung von Grundgehalt und grundgehaltsergänzenden Zulagen zustand. Die Ausgleichszulage nach den Sätzen 1 und 2 ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages. Als Bestandteil der Versorgungsbezüge verringert sie sich bei jeder auf das Grundgehalt bezogenen Erhöhung der Versorgungsbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

(3) unverändert

(4) Die Entscheidung über die Gewährung der Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel trifft die oberste Dienstbehörde.

(4) unverändert

(5) Für die zum 1. April 2016 vorhandenen Fälle sind die bis zum 31. März 2016 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden, sofern die danach geltenden Anspruchsvoraussetzungen weiter erfüllt sind.“

(5) Für die zum 1. **September** 2016 vorhandenen Fälle sind die bis zum 31. **August** 2016 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden, sofern die danach geltenden Anspruchsvoraussetzungen weiter erfüllt sind.“

14. Nach § 64 wird folgender § 64 a eingefügt:

14. unverändert

„§ 64 a
Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen
und Gerichtsvollzieher

(1) Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Besoldung zuständigen Ministerium die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu regeln. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten die Vergütung zusätzlich zu der ihnen sonst zustehenden Besoldung. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren und Dokumentenpauschalen.

(2) Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung auch die besonderen, für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit typischen Aufwendungen mit abgegolten sind und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist. Typische Aufwendungen sind insbesondere die Aufwendungen für die Einrichtung und den Betrieb des Büros sowie für Nachtdienst. Es kann ferner bestimmt werden, inwieweit im Einzelfall eine besondere Vergütung gewährt wird, wenn die regelmäßig zustehenden Vergütungsbeträge zur Deckung der typischen Aufwendungen nicht ausreichen. Ein Teil der Vergütung kann für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(3) Die Vergütungsregelung wird bei wesentlichen Änderungen der für ihre Festsetzung maßgeblichen Umstände, längstens jedoch nach einem Erfahrungszeitraum von jeweils drei Jahren, durch das für Justiz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Besoldung zuständigen Ministerium unter besonderer Beachtung der Belange des Haushalts überprüft.“

15. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „(SHBesO A und B)“ angefügt.
- b) Die Vorbemerkung 6 wird gestrichen.

15. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

c) Bei der Besoldungsgruppe A 6 werden nach der Amtsbezeichnung „Erste Justizhauptwacht-

- meisterin oder Erster Justizhauptwachmeister“ die Fußnotenhinweise „4)“ und „5)“ zusätzlich eingefügt und nach der Fußnote 3 folgende Fußnoten 4 und 5 angefügt:
- „4) Erhält als Leitung einer Justizwachmeisterei mit bis zu 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 5) Erhält als Leitung einer Justizwachmeisterei mit 10 oder mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Amtszulage nach Anlage 8.“
- c) In Besoldungsgruppe A 9 wird Fußnote 1) wie folgt gefasst:
- „1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 % der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden. Stellenbruchteile, die sich bei Anwendung der Obergrenzenregelung ergeben, dürfen von 0,5 an aufgerundet werden. Wird in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt nur eine Planstelle mit der Besoldungsgruppe A 9 ausgewiesen, darf diese Planstelle ebenfalls mit der Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden, wenn nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Funktionen wahrgenommen werden, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben.“
- d) In Besoldungsgruppe A 10 wird Fußnote 3) wie folgt gefasst:
- „3) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in den Fachrichtungen Technische Dienste, Feuerwehr und Agrar- und umweltbezogene Dienste, Laufbahnzweig Landwirtschaftsverwaltung, wenn das für den Zugang zur Laufbahn geforderte abgeschlossene Hochschulstudium nachgewiesen wurde.“
- e) In Besoldungsgruppe A 12 wird in Fußnote 6) das Wort „Einstiegssamt“ durch das Wort „Einstiegsamt“ ersetzt.
- d) unverändert
- e) unverändert
- (entfällt)

- f) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei den Amtsbezeichnungen „Erste Kriminalhauptkommissarin oder Erster Kriminalhauptkommissar“ und „Erste Polizeihauptkommissarin oder Erster Polizeihauptkommissar“ wird jeweils der Fußnotenhinweis „15)“ und bei der Amtsbezeichnung „Oberamtsrätin oder Oberamtsrat“ wird nach dem Fußnotenhinweis 14) der Fußnotenhinweis „15)“ und nach der Fußnote 14 folgende neue Fußnote 15 eingefügt:
- „15) Für Beamtinnen und Beamte mit dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der nicht in den Fußnoten 12 bis 14 genannten Fachrichtungen, Laufbahnzweige und Funktionen können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 10 % der ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden. Stellenbruchteile, die sich bei Anwendung der Obergrenzenregelung ergeben, dürfen von 0,5 an aufgerundet werden. Werden in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt höchstens vier Planstellen mit der Besoldungsgruppe A 13 ausgewiesen, darf eine Planstelle ebenfalls mit der Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden, wenn nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Funktionen wahrgenommen werden, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben.“
- bb) Die bisherigen Fußnotenhinweise 15) bis 17) mit den Fußnoten 15 bis 17 werden Fußnotenhinweise 16) bis 18) mit den Fußnoten 16 bis 18.
- g) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor des Zweckverbandes Ostholstein“ wird die
- f) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) Die bisherigen Fußnotenhinweise 15) bis **18)** mit den Fußnoten 15 bis **18)** werden Fußnotenhinweise 16) bis **19)** mit den Fußnoten 16 bis **19)**.
- g) unverändert

- Fußnote ³⁾ durch die Fußnote ²⁾ ersetzt.
- bb) Bei der Amtsbezeichnung „Leitende Direktorin oder Leitender Direktor“ wird die Fußnote ²⁾ angefügt.
- h) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert: h) unverändert
- aa) Es wird folgende erste Amtsbezeichnung eingefügt: „Abteilungsdirektorin oder Abteilungsdirektor als Leiterin oder Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiterin oder Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist oder mindestens eine entsprechende Vergütung erhält“
- bb) Die Worte „Kanzlerin oder Kanzler einer Hochschule mit einer Messzahl von 4001 bis 6000“ werden durch die Worte „Leitende Kreisverwaltungsdirektorin oder Leitender Kreisverwaltungsdirektor als hauptamtliche Vertreterin oder hauptamtlicher Vertreter der Landrätin oder des Landrates bei der Wahrnehmung von Aufgaben als untere Landesbehörde“ ersetzt.
- cc) Der Amtsbezeichnung Ministerialrätin oder Ministerialrat wird folgender neuer Spiegelstrich angefügt:
„- als Leiterin oder Leiter des Amtes für Bundesbau“.
- i) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert: i) unverändert
- aa) Das Wort „Landesvermessungsamts“ wird ersetzt durch die Worte „Landesamts für Vermessung und Geoinformation“.
- bb) Die Amtsbezeichnung „Kanzlerin oder Kanzler einer Hochschule mit einer Messzahl von 6001 bis 10.000“ wird gestrichen.
- j) Die Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert: j) unverändert

Der Spiegelstrich bei der Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor der Deutschen Rentenversicherung Nord“ erhält folgende Fassung:

„- als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer“.

- k) Die Besoldungsgruppe B 5 wird wie folgt geändert:

k) unverändert

Der Spiegelstrich bei der Amtsbezeichnung „Erste Direktorin oder Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Nord“ erhält folgende Fassung:

„- als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer“.

- l) Der Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:

l) unverändert

aa) In Besoldungsgruppe B 2 werden nach den Worten „Direktorin oder Direktor der Landeszentrale für politische Bildung“ die Worte „Kanzlerin oder Kanzler einer Hochschule mit einer Messzahl von 4001 bis 6000“ eingefügt.

bb) In Besoldungsgruppe B 3 werden nach den Worten „Direktorin oder Direktor des Pflanzenschutzamtes“ die Worte „Direktorin oder Direktor des Landesvermessungsamts“ und „Kanzlerin oder Kanzler einer Hochschule mit einer Messzahl von 6001 bis 10.000“ eingefügt.

16. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

16. unverändert

- a) In der Überschrift wird das Wort „(SHBesO W)“ angefügt.
- b) In der Besoldungsgruppe W 2 wird der Bezeichnung „Kanzlerinnen oder Kanzler der Fachhochschulen Flensburg, Lübeck und Westküste, der Muthesius-Kunsthochschule und der Musikhochschule“ die Fußnote „2)“ angefügt.
- c) In der Besoldungsgruppe W 3 wird den Worten „Kanzlerinnen oder Kanzler der Universitäten und der Fachhochschule Kiel“ die Fußnote „2)“ angefügt.

17. In Anlage 3 wird der Überschrift das Wort „(SHBesO C kw)“ angefügt.
18. In Anlage 4 wird der Überschrift das Wort „(SHBesO R)“ angefügt.
19. In der Anlage 8 wird bei Besoldungsgruppe A 13 hinter der Angabe „12, 13, 14“ die Angabe „ ,15“ angefügt.

17. unverändert
18. unverändert

19. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Besoldungsgruppe A 6 werden die Fußnotenangabe „4“ mit dem Betrag „115,00 Euro“ und die Fußnotenangabe „5“ mit dem Betrag „145,00 Euro“ eingefügt.
- b) Bei der Besoldungsgruppe A 13 wird hinter der Angabe „12, 13, 14“ die Angabe „ ,15“ angefügt.

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig- Holstein

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
3. In § 26 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Unetrhaltsbeitrag“ durch das Wort „Unterhaltsbeitrag“ ersetzt.
4. In § 54 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 30 des Beamtenstatusgesetzes“ durch die Angabe „§ 37 LBG“ ersetzt.
5. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 10 bis 12 und 78 Abs. 2“ durch die Angabe „§§ 10 bis 12, 77 Ab-

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig- Holstein

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In der Überschrift zu § 56 werden hinter dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Worte „und Versorgungsauskunft“ angefügt.

2. unverändert
(entfällt)
3. unverändert
4. unverändert

5. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 56 werden hinter dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Worte „und Versorgungsauskunft“ angefügt“.
- b) unverändert

satz 9 und § 78 Absatz 2“ ersetzt.

- | | |
|--|---|
| <p>b) Absatz 9 wird gestrichen.</p> | <p>c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(9) Die oberste Dienstbehörde oder die zuständige Stelle (Absatz 1 Satz 2) hat der Beamtin oder dem Beamten bei berechtigtem Interesse auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.“</p> |
| <p>6. In § 58 Absatz 3 wird nach der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.</p> | <p>6. unverändert</p> |
| <p>7. § 59 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(4) § 58 Absatz 10 Satz 1 gilt mit Ausnahme des § 16 Absatz 2 entsprechend.“</p> | <p>7. unverändert</p> |
| <p>8. In § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sowie Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.</p> | <p>(entfällt)</p> |
| <p>9. § 64 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Beziehen Versorgungsberechtigte, die nicht wegen Erreichens der für sie geltenden Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, oder Empfänger von Hinterbliebenenbezügen Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 5), werden daneben die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt.“</p> <p>b) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 5 Satz 2 wird vor dem Wort „Aufwandsentschädigungen“ das Wort „steuerfreie“ gestrichen.</p> <p>d) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:</p> <p>„(9) Der Bezug aus einem Amtsverhältnis steht einem Verwendungseinkommen nach Absatz 6 gleich.“</p> | <p>8. In § 64 wird folgender Absatz 10 angefügt:</p> <p>„(10) Der Bezug aus einem Amtsverhältnis steht einem Verwendungseinkommen nach Absatz 6 gleich.“</p> |
| <p>10. In § 65 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „daneben“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.</p> | <p>9. unverändert</p> |

11. § 66 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: 10. unverändert
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133),“
- b) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. Altersgeld nach versorgungsrechtlichen Vorschriften.“
12. § 72 wird wie folgt gefasst: 11. unverändert
- § 72
Erlöschen der Witwen-, Witwer und
Waisenversorgung
- (1) Der Anspruch der Witwen, Witwer und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt
1. für jede Berechtigte oder jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er stirbt,
 2. für jede Witwe oder jeden Witwer mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er sich verheiratet,
 3. für jede Waise mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet,
 4. für jede Berechtigte oder jeden Berechtigten, die oder der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.
- Entsprechendes gilt, wenn die oder der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 und des Sat-

zes 2 gilt § 46 entsprechend. § 24 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes und §§ 33 und 34 LBG finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, solange die Waise

1. sich in der Schul- oder Berufsausbildung oder in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet,
2. ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen ähnlichen Dienst leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Im Fall einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 16 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1) übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Familienzuschlags (§ 57 Absatz 1) angerechnet.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 wird eine Waise, die

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat oder
2. sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
3. eine vom gesetzlichen Wehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I. S. 3836), ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt.

(4) Das Waisengeld nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird über das 27. Lebensjahr

hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach Absatz 3 ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte oder frühere Ehegattin oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

(5) Hat eine Witwe oder ein Witwer sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwen- oder Witwengeld und den Unterschiedsbetrag nach § 57 Absatz 1 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.“

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über
die Gewährung jährlicher
Sonderzahlungen

Das Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 309, ber. 2007 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Höhe der Sonderzahlung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 beträgt

 1. für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 660 Euro und
 2. für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über
die Gewährung jährlicher
Sonderzahlungen

unverändert

330 Euro, für deren Hinterbliebene und Waisen 200 Euro beziehungsweise 50 Euro und

- 3.) für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst 330 Euro.

Sie wird bei Berechtigten nach Nummer 1, deren Arbeitszeit oder deren Dienst und deren Bezüge ermäßigt worden sind, im gleichen Verhältnis verringert.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bezüge im Sinne des Absatz 2 sind:

1. Dienstbezüge im Sinne des § 2 Absatz 1 SHBesG,
2. Anwärterbezüge,
3. Entgelte aus einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Absatz 1 SHBesG).“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 9 wird folgender Satz angefügt:

„Sind für die Gewährung des allgemeinen Betrages der Sonderzahlung die Voraussetzungen des Satzes 1 nur deshalb nicht erfüllt, weil wegen einer Elternzeit kein Anspruch auf Bezüge besteht, ist dies unschädlich.“

Artikel 5 Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 494), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift zu § 7 c wird die folgende Überschrift eingefügt:

„§ 7 d Familienpflegezeit“.
 - b) Die bisherige Überschrift zu § 7 d wird die Überschrift zu § 7 e.
 - c) Nach der Überschrift zu § 7 e wird die folgende neue Überschrift zu § 7 f

Artikel 5 Änderung des Landesrichtergesetzes

unverändert

eingefügt:

„§ 7 f Altersteilzeit 63plus“.

- d) Die bisherige Überschrift zu § 7 e wird die Überschrift zu § 7 g.

2. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Richterinnen und Richtern mit Dienstbezügen ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 25 % des regelmäßigen Dienstes,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge

bis zur Dauer von 15 Jahren zu bewilligen, wenn sie mindestens

- a) ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) eine sonstige pflegebedürftige Angehörige oder einen sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und zwingende dienstliche Belange der Bewilligung nicht entgegenstehen. Der Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 Nummer 1 im Umfang von 25 % bis unter 50 % dürfen dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens oder einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Krankenversicherung nachzuweisen.“

3. § 7 b Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unter den gleichen Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Teilzeitbeschäftigung für einen Zeitraum bis zu sieben Jahren auch in der Weise bewilligt werden,

1. dass dabei der Teil, um den der Dienst ermäßigt ist, zu einem ununterbrochenen Zeitraum zusammengefasst wird, der am Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung liegen muss (Freistellungsphase) oder
2. dass am Ende des Bewilligungszeitraums eine Reduzierung des Dienstes steht, die durch eine entsprechend höhere Dienstleistung in der Anfangsphase erbracht wird.“

4. Nach § 7 c wird folgender § 7 d eingefügt:

„§ 7 d

Familienpflegezeit

(1) Richterinnen und Richtern mit Dienstbezügen ist auf Antrag für die Dauer von längstens 48 Monaten Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen zu bewilligen, wenn

1. zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen und
2. die Richterin oder der Richter zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden.

Der Bewilligung einer Familienpflegezeit mit tatsächlicher Arbeitszeit in der Pflegephase im Umfang von 25 % bis unter 50 % des regelmäßigen Dienstes und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 dürfen dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens oder einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Krankenversicherung nachzuweisen.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung wird in der Weise bewilligt, dass die Richterinnen und Richter ihren tatsächlichen Dienst während einer zusammenhängenden Pflegephase bis zu längstens 24 Monaten um den Anteil des reduzierten Dienstes ermäßigen, welcher nach Beendigung der Pflegephase in der ebenso langen Nachpflegephase erbracht wird. In der Pflegephase muss unbeschadet der Regelung des Satzes 3 mindestens 25 % des regelmäßigen Dienstes erbracht werden. Die Teilzeitbeschäftigung kann auch in der Weise bewilligt werden, dass in der Pflegephase der Teil, um den der Dienst während der Familienpflegezeit ermäßigt ist, zu einem ununterbrochenen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zusammengefasst wird. Eine nachträgliche Verlängerung der Pflegephase auf bis zu 6 Monate im Falle des Satzes 3 oder bis zu 24 Monate im Falle des Satzes 1 ist möglich.

(3) Für die Bemessung der Höhe der monatlichen Dienstbezüge gilt § 7 Absatz 1 und 2 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) entsprechend für den Durchschnitt des reduzierten Dienstes

zum regelmäßigen Dienst im Zeitraum der Pflege- und Nachpflegephase.

(4) Die Pflegephase der Familienpflegezeit endet vorzeitig mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen nach Absatz 1 wegfallen.

(5) Die Familienpflegezeit ist mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen,

1. bei Beendigung des Richterverhältnisses,
2. bei einem auf Antrag der Richterin oder des Richters erfolgten Wechsel des Dienstherrn,
3. wenn Umstände eintreten, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn der Richterin oder dem Richter die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(6) Die Familienpflegezeit kann vom Dienstherrn anstelle des Widerrufs

1. im Falle einer Beurlaubung aus familiären Gründen von mehr als einem Monat nach § 7 Absatz 1 oder
2. im Falle einer Elternzeit

unterbrochen und mit der restlichen Pflegezeit oder mit einer entsprechend verkürzten Nachpflegephase fortgesetzt werden.

(7) Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Dienststatus entsprechend der nach dem Modell zu erbringenden Dienstleistung festgesetzt. Zuviel gezahlte Bezüge sind von der Richterin oder dem Richter zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für die überzahlten Bezüge des Zeitraums der Pflegephase, soweit er bereits in der Nachpflegephase ausgeglichen wurde. § 15 Absatz 2 Satz 3 SHBesG gilt entsprechend.

(8) Eine neue Familienpflegezeit kann erst für die Zeit nach Beendigung der Nachpflegephase bewilligt werden.

(9) Die Richterin oder der Richter ist verpflichtet, jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

chend.“

5. Der bisherige § 7 d wird § 7 e; Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 7 d Absatz 1 Satz 1, Urlaub nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Urlaub nach § 7 a Absatz 1 dürfen insgesamt die Dauer von 17 Jahren nicht überschreiten.“

6. Nach § 7 e wird folgender § 7 f eingefügt:

„§ 7 f
Altersteilzeit 63plus

(1) Richterinnen und Richtern mit Dienstbezügen ist auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen, wenn das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Altersteilzeit 63plus zulässt, die Richterin oder der Richter das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat und dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Altersteilzeit 63plus). Die Teilzeitbeschäftigung muss mit mindestens 50 % des regelmäßigen Dienstes beantragt werden; sie darf nicht mehr als 90 % des regelmäßigen Dienstes betragen.

(2) Für Richterinnen und Richter, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass

1. bei ihnen die nach § 3 a Absatz 2 oder 3 maßgebende Altersgrenze an die Stelle des 63. Lebensjahres tritt,
2. sich der Antrag mindestens auf die Zeit erstrecken muss, zu der sie nach vollendetem 65. Lebensjahr auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden können.

(3) § 7 a Absatz 3 gilt entsprechend.“

7. Der bisherige § 7 e wird § 7 g und erhält folgende Fassung:

„§ 7 g
Hinweispflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Teilzeitbeschäftigung oder eine langfristige Beurlaubung nach den §§ 7 bis 7 d und 7 f beantragt, ist die

Richterin oder der Richter auf die Folgen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund dienstrechtlicher Regelungen.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 7, 7 b bis 7 d und 7 f darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine unterschiedliche Behandlung von Richterinnen und Richtern mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber Richterinnen und Richtern mit Vollzeitbeschäftigung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.“

8. In § 57 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe g wird die Angabe „§§ 7 bis 7 c“ durch die Angabe „§§ 7 bis 7 d und 7 f“ ersetzt.

Artikel 6 Änderung der Sonderurlaubs- verordnung

Die Sonderurlaubsverordnung vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 836), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 442), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift zu § 14 wie folgt gefasst:

„§ 14 Sonderurlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen Wehrdienstes“.

2. In § 2 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 8 Abs. 1“ das Komma durch die Worte „und der“ ersetzt, die Angabe „und § 13 Abs. 2“ wird gestrichen.

3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sonderurlaub“ die Worte „bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr“ eingefügt.

- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 kann die oder der Dienstvorgesetzte in besonders begründeten Fällen Sonderurlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Kalenderjahr bewilligen.“

4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen

Artikel 6 Änderung der Sonderurlaubs- verordnung

unverändert

(1) Sonderurlaub soll für folgende persönliche Anlässe bewilligt werden:

1.	a)	Niederkunft der Ehefrau, der eingetragenen Lebenspartnerin oder der Lebensgefährtin	1 Arbeitstag,
	b)	muss die Beamtin oder der Beamte aus diesem Grunde die Betreuung ihrer oder seiner Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht	zusätzlich bis zu 2 Arbeitstage,
2.	Erkrankung		
	a)	einer oder eines Angehörigen, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten;	1 Arbeitstag im Kalenderjahr,
	b)	einer Betreuungsperson, wenn die Beamtin oder der Beamte aus diesem Grunde die Betreuung ihrer oder seiner Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muss; dies gilt entsprechend, wenn bei einer Betreuungsperson mit mindestens zwei Kindern diese ein erkranktes Kind ins Krankenhaus begleiten muss (Rooming-In)	bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr,
Sonderurlaub wird nur bewilligt, soweit eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht und die Beamtin oder der Beamte die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege oder Betreuung der oder des Erkrankten oder ihrer oder seiner Kinder übernehmen muss			
3.	Tod der Ehefrau, des Ehemannes, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners, der Lebensgefährtin, des Lebensgefährten, eines Kindes oder eines Elternteils		2 Arbeitstage,
4.	Umzug aus Anlass der Versetzung, Abordnung, Zuweisung oder Umsetzung an einen anderen Ort aus dienstlichen Gründen		1 Arbeitstag,
5.	25-, 40- oder 50-jähriges Dienstjubiläum		1 Arbeitstag.

In Fällen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b kann auch Sonderurlaub im Umfang von halben Tagen gewährt werden, deren Länge sich nach der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit richtet. Sonderurlaub nach Satz 1 Nummer 1 muss in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Niederkunft, Sonderurlaub nach Satz 1 Nummer 3 bis Nummer 5 in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ereignis in Anspruch genommen werden. Kinder im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 sind auch die Kinder der eingetragenen Lebenspartnerin der Beamtin oder des eingetragenen Lebenspartners des Beamten.

(2) Sonderurlaub soll bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr, bei Alleinerziehenden bis zu zwanzig Arbeitstage im Kalenderjahr, für jedes Kind der Beamtin oder des Beamten bewilligt werden, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass die Beamtin oder der Beamte zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes dem Dienst fernbleibt, eine andere in demselben Haushalt lebende Person für diesen Zweck nicht zur Verfügung steht und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt maximal 25 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden maximal 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.

(3) Um für einen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder die sofortige pflegerische Versorgung des betroffenen Angehörigen selbst sicherzustellen, soll bei Vorlage einer die Pflegebedürftigkeit ausweisenden ärztlichen Bescheinigung Sonderurlaub bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr bewilligt werden.

(4) Bei einer Lebendspende von Organen und Gewebe nach den §§ 8 und 8 a des Transplantationsgesetzes soll Sonderurlaub in dem nach ärztlicher Bescheinigung erforderlichen Umfang bewilligt werden.

(5) Die oder der Dienstvorgesetzte kann aus anderen wichtigen persönlichen Gründen Sonderurlaub bis zur Dauer von drei Arbeitstagen bewilligen. In Fällen der persönlichen Betroffenheit von Naturkatastrophen kann Sonderurlaub im erforderlichen Umfang nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls gewährt werden. § 2 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.“

5. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Sonderurlaub zur Ableistung
eines freiwilligen sozialen oder
ökologischen Jahres, eines
Bundesfreiwilligendienstes o-
der eines freiwilligen Wehr-
dienstes

Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, eines freiwilligen ökologischen Jahres, eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen Wehrdienstes kann Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung bis zu 24

Monaten bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

Artikel 7 Änderung der Elternzeit- verordnung

Die Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 848), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes; bei einem angenommenen oder in Vollzeit- oder Adoptionspflege genommenen Kind bis zu drei Jahren ab Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 1 der Mutterschutzverordnung wird für die Elternzeit der Mutter auf die Begrenzung nach den Sätzen 1 und 2 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne der Sätze 1 und 2 überschneiden. Jedes Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen. Die Aufteilung der Elternzeit auf weitere Zeitabschnitte bedarf der Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten; sie oder er kann die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts einer Elternzeit innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrags aus dringenden dienstlichen Gründen ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem dritten und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll. Bei Beamtinnen und Beamten mit Lehraufgaben im Schul- und Hochschuldienst sowie hauptamtlichen Lehrkräften an der Fachhoch-

Artikel 7 Änderung der Elternzeit- verordnung

Die Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 848), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes; bei einem angenommenen oder in Vollzeit- oder Adoptionspflege genommenen Kind bis zu drei Jahren ab Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 1 der Mutterschutzverordnung wird für die Elternzeit der Mutter auf die Begrenzung nach den Sätzen 1 und 2 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne der Sätze 1 und 2 überschneiden. Jedes Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen. Die Aufteilung der Elternzeit auf weitere Zeitabschnitte bedarf der Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten; sie oder er kann die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts einer Elternzeit innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrags aus dringenden dienstlichen Gründen ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem dritten und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll. Bei Beamtinnen und Beamten mit Lehraufgaben im Schul- und Hochschuldienst sowie hauptamtlichen Lehrkräften an der Fachhoch-

schule für Verwaltung und Dienstleistung sind Unterbrechungen der Elternzeit nicht zulässig, wenn sie überwiegend auf die Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit entfallen. Bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit nicht ohne sachgerechte Begründung ausgespart werden.“

schule für Verwaltung und Dienstleistung sind Unterbrechungen der Elternzeit nicht zulässig, wenn sie überwiegend auf die Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit entfallen. Bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit nicht ohne sachgerechte Begründung **vollständig** ausgespart werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

c) unverändert

aa) In Satz 1 wird die Angabe „30 %“ durch die Angabe „25 %“ ersetzt.

bb) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „Stunden wöchentlich“ durch die Worte „Wochenstunden im Durchschnitt des Monats“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie

1. für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen und

2. für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen

vor Beginn der Elternzeit schriftlich beantragen. Beantragt die Beamtin oder der Beamte Elternzeit nach Satz 1 Nummer 1, muss sie oder er gleichzeitig angeben, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.“

bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich.“

cc) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.

dd) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: 3. unverändert
- „(1) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 1 Absatz 2 verlängert werden, wenn die oder der Dienstvorgesetzte zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes der berechtigten Person oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit kann nur abgelehnt werden, wenn zwingende dienstliche Belange der vorzeitigen Beendigung entgegenstehen; über den Antrag auf vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen nach § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 der Mutterschutzverordnung auch ohne Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet werden; in diesen Fällen soll die Beamtin der oder dem Dienstvorgesetzten die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen. Die Elternzeit ist auf Antrag zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.“
4. In § 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Erholungsurlaubsverordnung vom 2. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 141)“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 6 Satz 1 der Erholungsurlaubsverordnung vom 2. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes],“ ersetzt. 4. unverändert
5. § 6 erhält folgende Fassung: 5. § 6 erhält folgende Fassung:
- „§ 6
Übergangsvorschrift

Für vor dem 1. Juli 2015 geborene oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder ist diese Verordnung in der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

„§ 6
Übergangsvorschrift

Für vor dem 1. Juli 2015 geborene oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder ist diese Verordnung in der bis zum 31. **August** 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 8 **Änderung der Erholungs-** **urlaubsverordnung**

Die Erholungsurlaubsverordnung vom 2. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erholungsurlaub beträgt für Beamtinnen und Beamte, deren durchschnittliche Wochenarbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, und für Richterinnen und Richter für jedes Urlaubsjahr 30 Arbeitstage.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „wegen Erreichens der Altersgrenze“ durch die Worte „mit oder nach dem Erreichen der Altersgrenze“ ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dies gilt nicht für den Mindesturlaubsanspruch nach § 12. In diesen Fällen erfolgt eine anteilige Kürzung für jeden vollen Kalendermonat nach dem Ruhestandseintritt.“
 - c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Jahresurlaub nach Absatz 1 wird für jeden vollen Kalendermonat in der Freistellungsphase

 1. bei Altersteilzeit gemäß § 63 Absatz 1 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes oder gemäß § 7 c Absatz 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes oder
 2. bei einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes oder gemäß § 7 b Absatz 3 des Landesrichtergesetzes

um ein Zwölftel gekürzt.“
 - d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

Artikel 8 **Änderung der Erholungs-** **urlaubsverordnung**

Die Erholungsurlaubsverordnung vom 2. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei einer Änderung der Zahl der Wochenarbeitstage während des Urlaubsjahres sind alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Urlaubsansprüche entsprechend neu festzusetzen.“

bb) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„Eine Minderung bestehender Urlaubsansprüche aus Vorjahren und anteiliger Urlaubsansprüche des laufenden Jahres unterbleibt, soweit diese bis zum Zeitpunkt einer Verringerung der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden konnten.“

f) In dem neuen Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht bei Durchführung einer Berechnung nach § 12.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

3.

unverändert

„§ 6
Abwicklung des Erholungs-
urlaubs

(1) Der Erholungsurlaub ist im Urlaubsjahr in Anspruch zu nehmen. Erholungsurlaub, der nicht bis zum 30. September des folgenden Jahres abgewickelt worden ist, verfällt. Konnte der Erholungsurlaub aus dringenden dienstlichen Gründen nicht bis zum 30. September abgewickelt werden, verlängert sich diese Frist bis zum 31. Dezember. Dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte, die in der zweiten Jahreshälfte in das Beamtenverhältnis eingetreten sind.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung (§ 38 Landesdisziplinargesetz) und das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 39 Beamtenstatusgesetz) sind für die Entstehung des Urlaubsanspruches unschädlich. Der Verfall des Urlaubsanspruches bleibt unberührt.

(3) Für den nach Artikel 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 S. 9) gewährleisteten Mindestjahresurlaub von vier Wochen gelten besondere Verfalls-

und Abgeltungsbestimmungen. Konnte der Mindestjahresurlaub aufgrund von Krankheit nicht bis zum Ende des 30. September des auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres abgewickelt werden, verfällt dieser abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des 31. März des zweiten auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres. Der Anspruch auf Mindestjahresurlaub ist gerichtet auf eine bezahlte Erholungsphase von mindestens vier Wochen im konkreten Urlaubsjahr, sei es durch Urlaub des laufenden Urlaubsjahres oder durch übertragenen Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren.“

- | | | |
|---|----|-------------|
| 4. In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: | 4. | unverändert |
| „Dies gilt auch in Fällen des § 13 Absatz 2 und 3 Sonderurlaubsverordnung.“ | | |
| 5. In § 9 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)“ ersetzt. | 5. | unverändert |
| 6. § 10 erhält folgende Fassung: | | (entfällt) |

„§ 10
Zusatzurlaub für Nachtdienst

(1) Verrichtet eine Beamtin oder ein Beamter Dienst nach einem Plan, erhält sie oder er bei einer Dienstleistung im Kalenderjahr von mindestens

1. 110 Nachtdienststunden
einen Arbeitstag,
2. 220 Nachtdienststunden
zwei Arbeitstage,
3. 330 Nachtdienststunden
drei Arbeitstage,
4. 440 Nachtdienststunden
vier Arbeitstage,
5. 550 Nachtdienststunden
fünf Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(2) Soweit teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte aufgrund der Ermäßigung ihrer Arbeitszeit die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, sind diese Regelungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anzahl der Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt wird.

(3) Der Bemessung des Zusatzurlaubs für Nachtdienst für ein Urlaubsjahr werden die in diesem Urlaubsjahr erbrachten Dienstleistungen nach den Absätzen 1 und 2 zugrunde gelegt. Nachtdienststunden, die zur Erreichung des jeweils nächsten Schwellenwertes der Absätze 1 und 2 im Urlaubsjahr nicht ausreichen, verfallen nicht, sondern sind in das Folgejahr übertragbar. Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 darf insgesamt fünf Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten; Absatz 5 bleibt unberührt. § 4 Absatz 5 ist nicht anzuwenden.

(4) Nachtdienst ist der dienstplanmäßige Dienst zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(5) Für Beamtinnen und Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Urlaubsjahres vollenden, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht

1. für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr und des Wachdienstes, wenn sie nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht,
2. für Beamtinnen und Beamte, die sich zwischen Dienstende und nächstem Dienstbeginn an Bord von ruhenden Schiffen oder auf ruhenden anderen schwimmenden Geräten bereithalten,
3. für Beamtinnen und Beamte, die an Bord von Schiffen oder auf anderen schwimmenden Geräten zur Bord- und Hafengewache oder zur Ankerwache eingesetzt sind.

Ist mindestens ein Viertel der Schichten, die Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr und des Wachdienstes leisten, kürzer als 24, aber länger als elf Stunden, erhalten die Beamtinnen und Beamten für je fünf Monate Schichtdienst im Urlaubsjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub; Absatz 5 ist nicht anzuwenden.“

7. Es wird folgender neuer § 12 eingefügt:

6.

unverändert

„§ 12
Urlaubsabgeltungsanspruch

(1) Beamtinnen und Beamten, die krankheitsbedingt bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses ihren Urlaub nicht nehmen konnten oder während der aktiven Dienstzeit versterben, wird der bis

dahin nicht verfallene Mindestjahresurlaub abgegolten.

(2) Die Höhe der Abgeltung bemisst sich nach dem Durchschnitt der Besoldung der letzten drei Monate vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand ohne Berücksichtigung von Sonder- und Nachzahlungen.

(3) Die Urlaubsansprüche sind von Amts wegen zu berechnen und unterliegen der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist (§ 195 BGB), beginnend mit dem Ende des Jahres des Ruhestandseintritts.“

- | | | |
|--|----|-------------|
| 8. Der bisherige § 12 wird § 13 und erhält folgende Fassung: | 7. | unverändert |
|--|----|-------------|

„§ 13
Übergangsregelung

§ 4 Absatz 1 gilt rückwirkend auch für die Kalenderjahre 2011 und 2012. Ein gemäß § 4 zusätzlich entstandener Urlaubsanspruch für das Urlaubsjahr 2011 ist verfallen, wenn er nicht bis zum Ablauf des 30. September 2013 abgewickelt worden ist.“

- | | | |
|----------------------------------|----|-------------|
| 9. Der bisherige § 13 wird § 14. | 8. | unverändert |
|----------------------------------|----|-------------|

Artikel 9
Änderung der Allgemeinen
Laufbahnverordnung

Die Allgemeine Laufbahnverordnung vom 19. Mai 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 236), geändert durch Verordnung vom 26. April 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 516; ber. S. 614), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 23. Oktober 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 424), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „121“ durch die Angabe „119“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 werden die Worte „§ 24 des Bundesbesoldungsgesetzes - Überleitungsfassung“ ersetzt durch die Worte „§ 25 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes],“.
3. In § 7 Absatz 4 ist jeweils das Wort „anderen“ zu streichen.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Artikel 9
Änderung der Allgemeinen
Laufbahnverordnung

Die Allgemeine Laufbahnverordnung vom 19. Mai 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 236), geändert durch Verordnung vom 26. April 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 516; ber. S. 614), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 23. Oktober 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 424), wird wie folgt geändert:

- | | |
|----|-------------|
| 1. | unverändert |
| 2. | unverändert |
| 3. | unverändert |
| 4. | unverändert |

„(3) Als Qualifizierung für die Übertragung von Beförderungsämtern ab dem zweiten Beförderungsamt in beiden Laufbahngruppen soll neben in der Probezeit wahrzunehmenden Fortbildungsmaßnahmen und der beruflichen Erfahrung die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 im Umfang von durchschnittlich mindestens 14 Stunden im Jahr gefordert werden; für die Berechnung des Durchschnitts ist der jeweils geltende Regelbeurteilungszeitraum aus § 39 Absatz 1 zugrunde zu legen.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist mit der Übertragung eines Amtes die Übernahme von Führungsfunktionen verbunden, ist zusätzlich zu den Fortbildungsmaßnahmen nach Absatz 3 eine Führungskräftefortbildung im Umfang von mindestens 35 Stunden zu absolvieren. In der Laufbahngruppe 2 beträgt bei Beamtinnen und Beamten, die im zweiten Einstiegsamt eingestellt worden sind, der Anteil der Führungskräftefortbildung mindestens 50 % der nach Absatz 3 wahrzunehmenden Fortbildungsmaßnahmen, mindestens 60 Stunden. Ist diese Fortbildung vor der Übertragung eines Amtes mit Führungsfunktionen nicht erfolgt, ist sie zeitnah nachzuholen.“

5. In § 10 a Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

5. unverändert

„Die Anforderungen des Satzes 2 Nummer 4 und 5 können auch im Rahmen eines dafür von der für die Gestaltung der Laufbahn zuständigen obersten Landesbehörde vorgesehenen, mit einem Mastergrad erfolgreich abgeschlossenen und für die Laufbahn geeigneten Hochschulstudiums erfüllt werden.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird Absatz 1. In Satz 1 wird das Wort „Ausgleich“ durch „Nachteilsausgleich nach § 23 Absatz 3 LBG“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird Absatz 2. Die Worte „Die Absätze 1 und 2 gelten“ werden durch die Worte „Absatz 1 gilt“ ersetzt. Es werden nach dem Wort „Kinder“ folgende Worte eingefügt: „und im Falle eines Ausgleichs nach § 23 Ab-

satz 4 LBG“.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
7. § 18 wird wie folgt geändert: 7. unverändert
- a) In Absatz 1 sind in Satz 1 vor den Worten „ein Hauptschulabschluss“ die Worte „der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder“ einzufügen.
- b) Satz 1 von Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Laufbahngruppe 1 sind für das zweite Einstiegsamt
1. ein Mittlerer Schulabschluss oder der Realschulabschluss oder
 2. der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein Hauptschulabschluss und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder
 3. der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
 4. ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand
- nachzuweisen.“
8. § 19 Absatz 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. 8. unverändert
9. Die Absätze 3 und 4 des § 22 werden gestrichen. 9. unverändert
10. § 25 wird wie folgt geändert: 10. unverändert
- a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
- „(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, können zum Aufstieg in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im beruflichen Werdegang muss dies rechtfertigen; zudem muss die Beamtin oder der Beamte mindestens eine Beurteilung mit der zweithöchsten Bewertungsstufe erhalten haben,

2. sie müssen eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 HSG oder nach ihrem Bildungsstand die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium an einer Fachhochschule erfüllen,
3. sie haben ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 7 inne.

(2) Der Zulassung soll ein Auswahlverfahren vorausgehen. Dieses kann mit einer Eignungsprüfung verbunden werden.“

- b) In Absatz 4 wird in Satz 2 das Wort „Prüfungsordnungen“ durch das Wort „Prüfungsverordnungen“ ersetzt.
- c) Absatz 8 wird gestrichen.

11. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

11.

unverändert

„§ 26 Schnellaufstieg

Beamtinnen und Beamte, die eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 HSG oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen und die Laufbahnprüfung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 für das zweite Einstiegsamt mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben, können frühestens ein Jahr und sechs Monate, spätestens drei Jahre nach der Prüfung in den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn derselben Fachrichtung der Laufbahngruppe 2 für das erste Einstiegsamt übernommen werden, wenn sie mit der höchsten Bewertungsstufe beurteilt worden sind. Die in Satz 1 geregelte Frist verlängert sich um die Zeiten

1. eines Beschäftigungsverbotes nach der Mutterschutzverordnung und
2. der Elternzeit nach der Elternzeitverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes],

wenn aus diesem Grund die Übernahme nicht möglich war. Die in Satz 1 geregelte Frist verkürzt sich höchstens auf sechs Monate, wenn Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit nach § 19 Absatz 2 Satz 2 LBG angerechnet worden sind. § 25 Absatz 3 bis 7 gilt entsprechend.“

12. § 27 wird wie folgt geändert:

12.

unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt,

1. die ihre Laufbahn durchlaufen und
2. die den Nachweis einer breiten Verwendung erbracht haben,

können zum Aufstieg zugelassen werden, wenn sie in mindestens zwei Beurteilungen die höchste Bewertungsstufe erreicht haben, wobei mindestens die letzte Beurteilung im Endamt der Laufbahn erfolgt sein muss. Zum Nachweis der breiten Verwendung nach Satz 1 Nummer 2 sind mindestens zwei sich voneinander unterscheidende Dienstposten für eine Dauer von jeweils mindestens zwei Jahren wahrzunehmen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.

cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Am Ende der Aufstiegsfortbildung ist eine Prüfung abzulegen.“

dd) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde kann Einzelheiten der Aufstiegsfortbildung und der abschließenden Prüfung in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung regeln.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei der Entscheidung ist das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 2 zu berücksichtigen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) § 25 Absatz 2 und 7 gilt entsprechend.“

13. § 39 Absatz 5 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

13. In § 39 Absatz 5 wird die Angabe „55“ durch die Angabe „57“ ersetzt.

14. § 43 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Kreise, Ämter und kommunalen Zweckverbände erfolgt die Bestätigung nach § 10 a Absatz 7 Satz 5 und Absatz 9 durch die für kommunale Angelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der für die Gestaltung der Laufbahn zuständigen obersten Landesbehörde.“

15. In § 45 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Beamtinnen und Beamte, die den Aufstieg auf der Grundlage der §§ 25 bis 27 vor dem 1. April 2016 begonnen haben, führen den Aufstieg nach diesen Regelungen zu Ende. Der Beginn des Aufstiegsverfahrens erfolgt durch die schriftliche Bekanntgabe der Zulassung zum Aufstiegsverfahren. Abweichend von § 27 Absatz 1 in der ab 1. April 2016 geltenden Fassung können bis zum 31. Dezember 2017 auch Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen, zum Aufstieg zugelassen werden, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im beruflichen Werdegang dies rechtfertigt und sie mindestens in der letzten Beurteilung, die im Endamt der Laufbahn erfolgt sein muss, die höchste Bewertungsstufe erreicht haben.“

Artikel 10 Änderung der Arbeitszeit- verordnung

Die Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 23. Oktober 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 424), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Am Ende des jeweiligen Bezugszeitraums darf Zeitguthaben nicht mehr als das Fünffache der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, Zeitfehl nicht mehr als die durchschnittliche Wochenarbeitszeit betragen.“

14.

unverändert

15. In § 45 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Beamtinnen und Beamte, die den Aufstieg auf der Grundlage der §§ 25 bis 27 vor dem 1. **September** 2016 begonnen haben, führen den Aufstieg nach diesen Regelungen zu Ende. Der Beginn des Aufstiegsverfahrens erfolgt durch die schriftliche Bekanntgabe der Zulassung zum Aufstiegsverfahren. Abweichend von § 27 Absatz 1 in der ab 1. **September** 2016 geltenden Fassung können bis zum 31. Dezember 2017 auch Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen, zum Aufstieg zugelassen werden, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im beruflichen Werdegang dies rechtfertigt und sie mindestens in der letzten Beurteilung, die im Endamt der Laufbahn erfolgt sein muss, die höchste Bewertungsstufe erreicht haben.“

Artikel 10 Änderung der Arbeitszeit- verordnung

Die Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 23. Oktober 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 424), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

(entfällt)

- bb) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Der Abbau von Zeitguthaben hat im Einklang mit dem Dienstbetrieb zu erfolgen. Die Teilnahme an Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsprävention, die von der Dienststelle angeboten werden, kann in angemessenem Umfang auf die Arbeitszeit angerechnet werden. Näheres ist in Vereinbarungen nach § 57 oder § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein zu regeln.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Feiertag um die darauf entfallende Arbeitszeit. Dies ist bei Dienst in Wechselschichten in demselben Umfang wie für Beamtinnen und Beamte desselben Verwaltungszweigs ohne Rücksicht darauf, ob und wie lange die Beamtin oder der Beamte an diesen Tagen tatsächlich Dienst leisten muss, zu berücksichtigen.“

- a) unverändert

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist bei Vorliegen eines Zeitguthabens die Inanspruchnahme von Zeitausgleich auf Grund eines unvorhersehbaren Ausscheidens aus dem Dienst wegen Krankheit oder Tod nicht möglich, wird Beamtinnen und Beamten von Amts wegen eine stundenbezogene Ausgleichszahlung in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils der individuellen Besoldung zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs ohne Berücksichtigung von Sonder- und Nachzahlungen gewährt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.

unverändert

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat die Beamtin oder der Beamte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag Dienst zu leisten, Erholungsurlaub oder ist sie oder er dienstunfähig erkrankt, ist sie oder er an einem anderen Arbeitstag innerhalb desselben Kalenderjahres freizustellen. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, ist die Beamtin oder der Beamte innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Ka-

lenderjahres freizustellen.“

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In Urlaubsabgeltungsfällen und in Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 2 der Erholungsurlaubsverordnung sind die bereits nach Absatz 1 Satz 1 in Anspruch genommenen dienstfreien Tage auf den Mindestjahresurlaub des betroffenen Jahres anzurechnen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. In dem neuen Absatz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

3. § 7 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

3.

unverändert

„Die oberste Dienstbehörde kann eine Ausnahme von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sowohl in den Bereichen zulassen, in denen die Kontinuität des Dienstes gewährleistet sein muss, als auch in Bereichen mit Tätigkeiten, bei denen die Arbeitszeiten über den Tag verteilt sind.“

Artikel 11 Änderung der Jubiläums- verordnung

Artikel 11 Änderung der Jubiläums- verordnung

§ 1 der Jubiläumsverordnung vom 29. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 52), wird wie folgt geändert:

unverändert

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „von 40 Jahren“ werden die Worte „und 50 Jahren“ eingefügt.

b) Die Worte „in Höhe von 410 €“ werden gestrichen.

2. Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Jubiläumszuwendung beträgt
bei einer Dienstzeit von 40 Jahren
410 Euro,
bei einer Dienstzeit von 50 Jahren
512 Euro.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

**Artikel 12
Anwendungsvorschrift
Schulgesetz**

§ 36 Absatz 2 Nummer 8 des Schulgesetzes ist mit Wirkung vom 1. Mai 2011 anzuwenden.

**Artikel 13
Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nummer 5 und Artikel 2 Nummern 4 und 14 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 13 und Artikel 11 treten mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. April 2016 in Kraft.

**Artikel 12
Anwendungsvorschrift
Schulgesetz**

unverändert

**Artikel 13
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. September 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nummer 13 und Artikel 11 mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 3 Nummer 1 und Nummer 5 Buchstabe a) und c) am 1. Juli 2017 in Kraft.